INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrungen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Bestellung des Vorstands

§ 10 Aufgaben des Vorstands

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Ältestenrat / Ehrenrat

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17 Die Vereinsjugend

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 19 Korrekturvorschriften

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1960 Wörth am Rhein e.V.“.
Er wurde am 20. August 1960 gegründet und am 30. September 1960 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kandel unter Nr. VR II 36 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wörth am Rhein am Saubögel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Wörth am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, Wahrung der Schützentradition und der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird durch die Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und Freundschaftsschießen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

(3) Er ist Mitglied im Pfälzischen Sportschützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Deutschen Sportbundes, deren Statuten er anerkennt.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine rassischen Ziele.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrungen

(1) Mitglied des Schützenvereins können nur Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen, den Schießsport und / oder das Schützenwesen pflegen wollen und die Satzung des Vereins anerkennen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Oberschützenmeister, die sich während ihrer Amtszeit hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenoberschützenmeister ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, beim Ehrenrat zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Ehrenrat entscheidet danach endgültig.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung nicht gezahlt hat.

(5) Der Ausschluss / Streichung von der Mitgliederliste erfolgt mit sofortiger Wirkung.

(6) Ausgetretene, Ausgeschlossene und von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben ihren Mitgliedsausweis abzugeben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nutzung kann durch eine Benutzungsordnung, die der Vorstand aufstellt, geregelt werden.

(2) Ein Mitglied das gegen die Benutzungsordnung verstößt kann vom Vorstand mit Sanktionen wie befristetes Stand-/ Hausverbot oder Schadensersatz belegt werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt bei Eintritt in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag.

(2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren in den ersten zwei Monaten im Jahr abgebucht.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahr und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig informiert.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a. 1. Vorsitzender = Oberschützenmeister
b. 2. Vorsitzender = Schützenmeister

c. Schriftführer
d. Schatzmeister
e. Wirtschaftsschatzmeister
f. Vereinssportleiter
g. Referent Sportschießen
h. Referent Bogensport
i. Jugendleiter
k. Hallen- und Gerätewart
l. Beisitzer

## § 9 Bestellung des Vorstands

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Tätigkeit im Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
*Dies trifft nicht auf den 1. und 2.Vorsitzenden zu.*

(4) Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

(5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §10 Aufgaben des Vorstands

(1)
a. Erledigung aller laufenden Geschäfte nach der Satzung.
b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung.
c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
d. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
e. Genehmigung des Sportprogramms und sonstiger Veranstaltungen.
f. Einsetzen von Referenten / Ausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben.
g. Auszeichnung von verdienten Mitgliedern und Vorbereitung der Ehrungen durch übergeordnete Institutionen.
h. Entscheidungen in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen treffen.
i. Erstellen von Ordnungen. Insbesonders Ehrenordnung, Geschäftsordnung u.s.w..
j. Festlegung von Delegierten

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt mindestens 1 mal pro Quartal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn außer dem Sitzungsleiter vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2.Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 12 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## § 13 Ältestenrat / Ehrenrat

(1) Der Ältestenrat / Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre, zwischen den Wahlen zum Vorstand, von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten.
- a) Änderung der Satzung
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ältestenrat/Ehrenrat und der Kassenprüfer
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) Die Auflösung des Vereins

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Aushang im Schützenhaus unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu Unterzeichnen.
Bei Unstimmigkeiten zum Inhalt des Protokolls entscheidet der Versammlungsleiter.

## § 17 Die Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins kann sich selbständig verwalten und führen und über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mitteln im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins entscheiden.

(2) Das nähere regelt die Jugendordnung die von der Jugendvollversammlung des Vereins erarbeitet und vom Vorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln der Satzung.

(3) Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder der Vereinsjugend und leiten den Vereinsjugendausschuss. Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt jederzeit an den Sitzungen und Versammlungen teil zu nehmen.

(4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

(5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## § 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wörth am Rhein zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Im Falle einer Verschmelzung ist das Vereinsvermögen auch weiterhin für schießsportliche Zwecke zu verwenden.

## § 19 Korrekturvorschriften

Zur Beseitigung von Eintragungshindernissen wird der Vorstand bevollmächtigt, Satzungskorrekturen insoweit vorzunehmen, wie dadurch die Eintragungshindernisse beseitigt werden ohne dass dabei Wesen und Zweck des Vereins verändert werden.

Wörth am Rhein, den 20.05.2022 ✓

OSM SM